

Benutzungsordnung für die Sirgensteinhalle Vogt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.09.2012 für die Benutzung der Sirgensteinhalle, Schützenweg 6, Vogt folgende Benutzungsordnung erlassen:

§1 Zweckbestimmung

Die Sirgensteinhalle ist zur Förderung des kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und sportlichen Wohls der Einwohner Vogt bestimmt und dient vorrangig den Vogter Vereinen und Verbänden und der Grundschule. Darüber hinaus kann die Sirgensteinhalle Dritten überlassen werden. Andere als dem sportlichen Übungsbetrieb dienenden Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Gemeinde Vogt.

Allgemeine Bestimmungen

§2 Überlassung

1. a) Die Benutzung der Sirgensteinhalle bedarf grundsätzlich der Erlaubnis. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Freitag/Samstag und Sonntag steht die Sirgensteinhalle bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung. An anderen Wochentagen sind Veranstaltungen mit den sporttreibenden Vereinen von der Verwaltung abzustimmen.

b) Für den Schul- und sportlichen Übungsbetrieb erstellt die Gemeinde jährlich einen Belegungsplan „Sport“, darin sind im Wesentlichen die Belegungseinheiten für den laufenden Betrieb enthalten. Rechtsansprüche auf Überlassung können hiervon nicht abgeleitet werden. Die Gemeinde Vogt behält sich vor, aus besonderen Anlässen die Sirgensteinhalle anders zu nutzen.

c) Die Benutzung der Halle anlässlich geselliger oder kultureller Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände erfolgt im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem örtlichen Vereinen und Verbänden aufgestellten Belegungsplanes „Veranstaltungen“. Rechtsansprüche auf Überlassung können hiervon nicht abgeleitet werden.
Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan „Veranstaltungen“ aufgeführt sind, ist mindestens 4 Wochen vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen.

d) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.

e) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen. Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte, oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.

- f) während der gesetzlichen Schulferien kann die Sirgensteinhalle nicht benutzt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Vogt Ausnahmen zulassen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sirgensteinhalle besteht grundsätzlich nicht.
 3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
 4. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3

Vertragsgegenstand und Mietvertrag

1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Halle und seiner Nebenräume.
2. Die Überlassung der Halle Bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Die Benutzungsordnung und die jeweils gültige Mietpreisregelung ist Bestandteil des Mietvertrages. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Vermieterin unverbindlich.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht erst, wenn der Mietvertrag von der Vermieterin und dem Mieter unterzeichnet vorliegt. Dieser muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen. Der Verzicht auf einen vortotierten Termin ist der Gemeinde Vogt unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er hat einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.
5. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
6. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.
7. Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist.
8. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
9. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bestimmungen abweichen.

§4

Allgemeine Benutzungsregelungen

1. Der Mieter hat der Gemeinde Vogt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und erreichbar sein muss. Diese Person ist bei Antragstellung zu benennen.
2. Die Gemeinde überlässt die Räume in der Sirgensteinhalle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstaltern. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß und mängelfrei übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich dem Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung vor der Benutzung geltend macht.
4. In der Halle liegt ein Benutzungsbuch auf, welches dazu dient, die Hallenbenutzung bzw. Belegung und etwaige Beanstandungen und Beschädigungen zu notieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallenbenutzung in diesem Buch schriftlich zu bestätigen, auftretende Schäden aufzuzeichnen und Schadensverursacher zu ermitteln und namentlich zu vermerken.
5. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie der mobilen Vorbühne und alle übrigen Aufräumarbeiten in der Sirgensteinhalle einschließlich der Nebenräume besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden, werden die Arbeiten gegen Entgelt durch die Gemeinde ausgeführt.
6. Die Reinigung der Halle und aller benutzten Nebenräume nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.
7. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.
8. Alle Zugänge zur Halle, einschl. der Nebenräume sind solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten.
9. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, während der Nutzung auf einen energiesparenden Umgang geachtet wird und dass nach der Veranstaltung alle Fenster geschlossen sind, das Licht in allen Räumen gelöscht und sämtliche Außeneingangstüren verschlossen sind.
10. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung (einschließlich Außengelände) bedürfen der Zustimmung der Gemeinde

§5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzung der Einrichtung, sowie Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Zusätzliche Einrichtungsgegenstände (z.B. weitere Tische, Biertische usw.) dürfen nur mit Erlaubnis durch die Gemeinde Vogt in die Einrichtung verbracht werden.
2. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde Vogt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
3. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Vogt und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
4. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden. Begehbbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. von Veranstalter unverzüglich zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeinde Vogt zugelassen werden.
5. Die Dienst und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
6. Die Betreuung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftungseinrichtungen, Lautsprecher und Scheinwerferanlagen, Kücheneinrichtung usw.) dürfen nur vom Beauftragten der Gemeinde oder ausgewiesenen Personen bedient werden.
7. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
8. Im gesamten Gebäude der Einrichtung gilt absolutes Rauchverbot. Die Verwendung von Feuer, offenem Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt.
9. Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Sirgensteinhalle mitgebracht werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
10. Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. ans Gebäude angelehnt werden.
11. Die Zufahrten und Notausgänge, Feuerwehr- und Sanitätszufahrten, sind stets frei zugänglich zu halten.

12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§6 Hausrecht

1. Für die unmittelbare Überwachung der Nutzung der Einrichtung ist der Hausmeister zuständig. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.
2. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen, kann der weitere Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagt werden und unter Umständen ihre zwangsweise Entfernung veranlasst werden.
3. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 7 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
2. Demgegenüber haftet der Verursacher für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an der Einrichtung, Geräten und Gebäude, daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige dem die Einrichtung überlassen worden ist verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde Vogt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Die Gemeinde Vogt kann den Abschluss und den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§8 Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung der Halle ist möglich. Dies bedarf der vorherigen Antragstellung und einer Genehmigung durch die Gemeinde Vogt.

§9 Warenbezug

Die Gemeinde hat für die Belieferung der Sirgensteinhalle Verträge. Die Bestimmungen dieser Verträge sind vom Veranstalter bzw. Benutzer der Einrichtung

einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vertrags- und Lieferbedingungen kann der Lieferant seine Ansprüche direkt beim Veranstalter geltend machen. Die Getränkebestellung und die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Veranstalter und dem Lieferant. Der Getränkeverbrauch ist der Gemeinde über eine Rechnungskopie vom Veranstalter bekannt zu geben.

§10 Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde Vogt kann jederzeit zusätzliche Vereinbarungen treffen und von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen.

§11 Miete

1. Für die Überlassung der Sirgensteinhalle werden Mieten, Zuschläge, Nebenkosten entsprechend der aktuellen Entgeltregelung erhoben. Über die Miete und Kostenersatz wird nach Durchführung der Veranstaltung eine gesonderte Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
2. Rechnungsadressat sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
3. Auf Verlangen der Gemeinde ist vom Veranstalter ein Vorschuss auf die Miete und die sonstigen Kosten bzw. eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu leisten.

Besondere Bestimmungen für den SPORTBETRIEB

§12 Allgemeines

1. Die Benutzung der Sirgensteinhalle mit den Nebenräumen einschließlich Geräte und Ausstattung gilt allgemein als erlaubt
 - a) Für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans
 - b) Für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach § 1 Ziff 1 b
2. Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen, wie auch alle anderen Veranstaltungen.

§13 Ergänzende Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Beim Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesen obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume, und zwar einschl. der Außentüren. Sofern ihm kein Schlüssel für dauernd überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister abzuholen und nach dem Schließen der Halle diesem unverzüglich abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer evtl. nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

2. Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen.
3. In der Sirgensteinhalle einschließlich aller Nebenräume sind beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen (farblose Schuhsohlen).
4. Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass
 - a) in der Turnhalle sowie in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird
 - c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebs sämtliche Wasserhähne geschlossen sind
 - d) die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden.
5. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Sportlehrer oder Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
6. Vereinseigene Geräte können stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in die Sirgensteinhalle untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Übungsleiter verantwortlich.
7. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.
8. Zur Schonung der Geräte und des Fußboden sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangstellung.
9. Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände wie Stäbe, Kugeln, Hantel und dergl. auf dem Hallenboden ist untersagt.
10. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigung an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Fußball- und Schleuderballspiele und Übungen mit Hartbällen nicht erlaubt.
11. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benützt werden.
12. Die Wasch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

Besondere Bestimmungen für sonstige Veranstaltungen

§14

Ergänzende Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung) eine Brandwache in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr zu organisieren und soweit erforderlich auch einen Rettungsdienst zu engagieren. Soweit erforderlich hat der Veranstalter einen Sicherheitsdienst zu bestellen. Diese Personen müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend und deutlich erkennbar sein. Die Daraus anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.
2. Die für die Sirgensteinhalle ausgefertigten Bestuhlungspläne sind bindend.
3. Die max. zugelassenen Personenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
4. Fluchtwege sind jederzeit zugänglich und offen zu halten.
5. Zur Kleiderablage steht eine Garderobe zur Verfügung, die durch den Veranstalter auf seine Kosten zu betreiben ist.
6. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach dem im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird.

§16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlagen tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 14.10.1987 sowie seither erfolgte Änderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Vogt, den 12.09.2012

Peter Smigoc
Bürgermeister

Entgeltregelung für die Sirgensteinhalle

Für die Benutzung der Sirgensteinhalle werden folgende Entgelte erhoben:

1.) für sonstige Veranstaltungen:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a.) Miete ohne Bewirtschaftung | 160 € |
| b.) Mit Bewirtschaftung | 260 € |

Bei auswärtigen Veranstaltern:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| c.) Miete ohne Bewirtschaftung | 240 € |
| d.) Mit Bewirtschaftung | 390 € |

- e.) Wasserpauschale **5 € /Tag**
- f.) Die Stromkosten werden nach gemessenem Verbrauch berechnet.
- g.) Hausmeisterkosten (nach tatsächlichem Stundenaufwand und den jeweils gültigen Stundensätzen
- h.) Rufbereitschaft (nach tatsächlichem Stundenaufwand und den jeweils gültigen Bereitschaftssätzen)
- i.) Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand und den jeweils gültigen Stundensätzen
- j.) Müllentsorgung nach Mengenanfall **20 €/Einheit**
- k.) Schadensersatz (Geschirr....) nach tatsächlichem Aufwand

Die Beträge a.) bis j.) verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe

2.) für den Sportbetrieb:

- | | |
|--|----------------|
| a.) Je Stunde (60 Minuten) gesamte Halle | 4,20 € |
| b.) Je Stunde (60 Minuten) Ringerraum 2,00 Euro | 1,68 € |
| c.) Küchennutzung im Rahmen der Sportveranstaltungen | 42,00 € |

Die Beträge a.) bis c.) verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe

3.) Allgemeines

Die Gemeinde kann eine angemessene Kautions erheben, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist. Die Kautions beträgt mindestens das Nutzungsentgelt für die Hallenmiete.

Wird von Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, sind 50% der jeweiligen Mietgebühren zu erheben.

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.